

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1976/73 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1973

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik PeruDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vom 3. August 1972 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 23. Mai 1972 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 13 500 Tonnen Weichweizen für die Republik Peru als Teil des Nahrungsmittelhilfe-Programms 1971/1972 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide in der Gemeinschaft gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vorgesehenen Kriterien, insbesondere zum Ankauf des Erzeugnisses auf dem gemeinschaftlichen Markt.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die fob-Lieferung des Erzeugnisses bezieht, d. h. im Augenblick, wo die Ware im Laderaum des Schiffes im Verschiffungshafen untergebracht wird.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das beste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die Republik Peru ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

In jedem Fall ist die französische Interventionsstelle mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 178 vom 5. 8. 1972, S. 3.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1)^{*} Die Lieferung von 13 500 Tonnen Weichweizen an die Republik Peru wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt.
- (3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.
- (4) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.
- (5) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß von dem Zuschlagsempfänger vrac fob, d. h. im Augenblick, wo die Ware im Laderaum des Schiffes im Verschiffungshafen untergebracht wird, verladen werden.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 6. August 1973.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 6. August 1973, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 10 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

Den Zuschlag erhält derjenige, der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 4

Kann der Übernehmer wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Zeit fob verladen, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den durch den Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 6

Der in Artikel 1 erwähnte, zum Zweck der Lieferung an die Republik Peru bereitgestellte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsge-

halt von 15,5 v. H. und für Auswuchs von 3 v. H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v. H. festgesetzt wird.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses ;
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission die vorgenannten Auskünfte sobald sie diese erhält.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI